

Teilzeitbeschäftigung - Sabbatjahr bei LK

www.SBV-Graskamp.de

08.08.2014

Schwerbehinderte Lehrkräfte haben gemäß § 81 (5) SGB IX einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Bei unvorhersehbaren gesundheitlichen Entwicklungen ist die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung bei schwb. Lehrkräften auch unabhängig von den üblichen Antragsfristen möglich.

Alle Lehrkräfte können durch Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung den Umfang ihrer Unterrichtsverpflichtung reduzieren. Eine Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung darf nur erfolgen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Das Landesbeamtengesetz (LBG) bietet folgende Formen von Teilzeitbeschäftigungen an:

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung auf Antrag gem. § 63 LBG

Nach § 63 LBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung kann zugelassen werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

Jahresfreistellung (früher Sabbatjahr) gem. § 64 LBG

Eine besondere Form der voraussetzungslosen Teilzeit ist das sogenannte Sabbatjahr. Diese Teilzeitbeschäftigung kann 3 bis 7 Jahre dauern. Das Sabbatjahrmmodell ermöglicht es, die Zeit, um die die Arbeitszeit ermäßigt wird, zusammenhängend am Ende des Bewilligungszeitraumes zu nehmen. Beispielsweise bedeuten drei Jahre Teilzeitbeschäftigung nach diesem Modell, dass durchgängig 2/3 der Dienstbezüge gezahlt werden, jedoch zwei Jahre wie bei einer Vollzeitbeschäftigung gearbeitet werden muss und im Anschluss daran eine einjährige Freistellung erfolgt. Das Sabbatjahrmmodell kann auch wiederholt gewährt werden.

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gem. § 66 LBG

Nach § 66 LBG kann Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, dass die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut oder gepflegt wird.

Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis bietet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) folgende Möglichkeiten:

Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung gem. § 11 Abs. 2 TV-L und Jahresfreistellung (früher Sabbatjahr)

Nach § 11 Abs. 2 TV-L können Beschäftigte, die in den anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. "

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gem. § 11 Abs. 1 TV-L

Nach § 11 Abs. 1 TV-L kann mit vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Teilzeit ist auf Antrag bis zu fünf Jahren zu befristen. Verlängerungen sind möglich, diese sind spätestens 6 Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.